

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 08.10.2008

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 07.10.2008 folgende Parkgebührensatzung, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.03.2023, beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken im städtischen öffentlichen Verkehrsraum werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren erhoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Parkgebühren werden in den nachfolgend genannten Bereichen und Einrichtungen erhoben, sofern die Untere Straßenverkehrsbehörde die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen hat:

1. Kompakte Parkieranlagen

Tiefgarage „Traube“, Parkhaus „Innenstadt Ost“, Parkhaus „Waldachpassage“, Tiefgarage „Innenstadt Nord“ und Parkplatz „Stadtpark“.

2. Parkscheinzonen „Innenstadtring“

Bahnhofstraße (zwischen Burgstraße und Lange Straße), Burgstraße (zwischen Burgplatz und Bahnhofstraße), Calwer Straße (zwischen Burgstraße und Lange Straße), Lange Straße (zwischen Kreuzung Calwer Straße und Neuwiesenweg), Emminger Straße (zwischen Burgstraße und Lange Straße), Gerberstraße, Schillerstraße (zwischen Grafenwiesenstraße und Gerberstraße), Haiterbacher Straße (zwischen Vorstadtplatz und Grafenwiesenstraße), Hohe Straße, Inselstraße, Leonhardstraße, Herrenberger Straße (zwischen Neue Straße und Durchlass), Bahnhofstraße (zwischen Burgplatz und Querstraße), Neue Straße, Querstraße, Uferstraße.

3. Stellplatzanlagen

Parkplatz „Badepark“

§ 3a Gebührenhöhe

1. Kompakte Parkieranlagen (Tiefgarage Traube, Tiefgarage Innenstadt Nord, Parkieranlage Innenstadt Ost, Parkhaus Waldach-Passage):

Tagestarif (Mo.- Sa., 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr):

1 Stunde:	0,00 €
2 Stunden:	2,00 €
3 Stunden:	3,50 €
4 Stunden:	5,00 €
5 Stunden:	6,50 €
6 Stunden:	8,00 €
7 Stunden:	9,50 €
8 Stunden:	11,00 €

Von der 3. bis zur 8. Stunde durchgehend 1,50 € je Stunde jeweils mit 0,50 € für die erste halbe Stunde und 1,00 € für die zweite halbe Stunde.

Danach jede weitere Stunde bis 20:00 Uhr: 1,00 € je 30 min. bis maximal 17,00 €.

Nachttarif (Mo.- Sa., 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr):

Bei Einfahrt ab 20:00 Uhr erste Stunde 0,00 €. Ansonsten 1,00 € je 30 min. bis maximal 4,00 €.

Parkplatz Stadtpark:

Tagestarif (Mo.- Sa., 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr): 2,50 €

Nachttarif (Mo.- Sa., 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 0,50 € je 30 min. bis maximal 1,50 €.

2. Parkscheinzonen Innenstadtring (On-road-Plätze)

Tagestarif (Mo.-Sa. 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr): 1,00 € je 30 min.

Maximale Parkdauer: 3 Stunden.

3. Parkplatz Badepark (Schafbrücke)

Tagestarif (Mo.-Sa., 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr): pauschal 2,50 €

Nachttarif (Mo.-Sa., 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr): pauschal 1,50 €

§ 3b Gebühren für Bewohnerparkausweise

Die jährliche Gebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt 160 Euro.

§ 4 Gebührensuldner

Gebührensuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebühren-pflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
2. Die Parkgebühren bei den Kompaktanlagen sind zum Ende der Parkzeit fällig und entsprechend der tatsächlichen Parkdauer zu entrichten. Die Parkgebühren bei den Parkscheinzonen sind zum Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.
3. Die Gewährung von Zuschüssen zu den Parkgebühren durch städt. Einrichtungen oder Dritter bleiben von dieser Satzung unberührt; sie werden außerhalb dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten der Parkgebührensatzung tritt die bisherige Parkgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 01.06.2007 außer Kraft.

Die Satzung wurde am 07.02.2009 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 22.05.2010 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 23.05.2010 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 26.03.2011 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 27.03.2011 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung wurde am 09.07.2011 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 10.07.2011 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung wurde am 05.02.2016 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 01.03.2016 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung wurde am 09.10.2021 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 01.01.2022 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung wurde am 23.10.2021 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 01.01.2022 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung wurde am 26.11.2022 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 01.01.2023 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung wurde am 01.04.2023 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 01.01.2023 in Kraft.